

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat eine Änderung der Landesbauordnung beschlossen und den §49 der Landesbauordnung NRW durch den folgenden Absatz 7 ergänzt:

„(7) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Dieser muss so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird. Wohnungen, die bis zum 31.03.2013 errichtet oder genehmigt sind, haben die Eigentümer spätestens bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 auszustatten. Die Betriebsbereitschaft der Rauchwarnmelder hat der unmittelbare Besitzer sicherzustellen, es sei denn, der Eigentümer hat diese Verpflichtung bis zum 31.03.2013 selbst übernommen.“

EINBAUPFLICHT

- für Neu- und Umbauten: 01.04.2013
- für bestehende Wohnungen **31.12.2016**

VERANTWORTLICH

- für den Einbau: **der Eigentümer/ die Eigentümerin**
- für die Betriebsbereitschaft: der Besitzer (Nutzer/Nutzerin, Mieter/Mieterin)
 → Jährliche Prüfung und Dokumentation!

MINDESTAUSSTATTUNG

- Schlafräumen
- Kinderzimmern
- Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen

Die Verpflichtung gilt für alle Wohnungen, unabhängig davon ob diese selbst genutzt oder vermietet werden. Bei Vermietung sollte die Verpflichtung zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft (Wartung) durch den Mieter im Mietvertrag vereinbart werden, alternativ die Umlage der hierfür entstehenden Kosten in der Betriebskostenabrechnung.

Die Montage der Rauchmelder im Wohnungsbestand muss bis spätestens 31.12.2016 erfolgt sein. Bei den Meldern ist darauf zu achten, dass es sich um Markengeräte handelt und diese die Prüfzeichen („VDS“, „CE“, Angabe „EN 14604“, neues Prüfzeichen „Q“ für Rauchwarner) aufweisen. Geräte mit fest eingebauter Langzeitbatterie sind zu bevorzugen.

Montagehinweise:

Rauch steigt immer auf, deshalb müssen Rauchmelder an der Raum-Decke montiert werden, möglichst zentral im jeweiligen Zimmer. Hierbei soll der Abstand zu Wänden, Ecken, Deckenleuchten, Balken oder Unterzügen zumindest 50 cm betragen. In großen Räumen oder Räumen die mit Unterteilung oder größeren Möbeln, sollte in jedem Teilbereich ein Rauchmelder installiert werden. In Fluren und Gängen mit einer Breite von bis zu 3 m sollte der Abstand zur Stirnfläche nicht mehr als 7,5 m betragen und der Abstand zwischen den Rauchmeldern nicht mehr als 15 m.

Bei dieser Information handelt es sich um eine kurze Zusammenstellung von wichtigen Hinweisen ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Hinweise finden Sie im Internet oder beim Fachhandel.

*Die Änderung wurde im [Gesetz- und Verordnungsblatt NRW \(Ausgabe 2013 Nr. 8 vom 28.3.2013, S. 142\)](#) veröffentlicht und ist am 01. April 2013 in Kraft getreten.